

Hausordnung

Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium • Stuttgart – Bad Cannstatt

Wir haben Regeln für den Unterrichtsbesuch

1. Unterrichtszeiten

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Stunde: 07:55 – 08:40 | 7. Stunde: 13:10 – 13:55 |
| 2. Stunde: 08:45 – 09:30 | 8. Stunde: 14:00 – 14:45 |
| 3. Stunde: 09:50 – 10:35 | 9. Stunde: 14:50 – 15:35 |
| 4. Stunde: 10:40 – 11:25 | 10. Stunde: 15:40 – 16:25 |
| 5. Stunde: 11:35 – 12:20 | 11. Stunde: 16:30 – 17:15 |
| 6. Stunde: 12:25 – 13:10 | |

Mittagspause ist entweder nach der 5. oder 6. Stunde.

2. Versäumter Unterricht, Entlassung, Krankmeldung und Beurlaubung

Versäumter Unterricht: Fehlen oder Zuspätkommen wird im Tagebuch vermerkt. Häufiges Fehlen kann nach Beschluss der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz im Zeugnis vermerkt werden.

Entlassungen aus dem Unterricht: Bei Erkrankungen oder Verletzungen darf ohne Zustimmung der unterrichtenden Lehrperson und ohne Information des Sekretariats die Schule nicht verlassen bzw. das Krankenzimmer nicht aufgesucht werden. Diese Regelung gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Regelung bei Krankmeldung: Unterrichtsversäumnisse werden spätestens am ersten Tag nach dem ersten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung entschuldigt. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst entschuldigen.

Erläuterungen:

Für die Jahrgangsstufe gilt eine besondere Regelung

Erkrankt oder verletzt sich eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichts, wird die unterrichtende Lehrerin bzw. der unterrichtende Lehrer verständigt, die bzw. der entscheidet, ob die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht verlassen kann und ob dafür eine Begleitung notwendig ist. Die Schülerin bzw. der Schüler (oder, falls das nicht möglich ist, eine Mitschülerin bzw. ein Mitschüler) meldet sich auf jeden Fall im Sekretariat (wenn dieses nicht besetzt ist, beim Schulleiter oder Stellvertretenden Schulleiter, sonst bei einer anderen Lehrperson). Von dort werden entweder der Schulsanitätsdienst oder die Eltern verständigt, die Schülerin oder der Schüler können sich im Krankenzimmer aufhalten, werden nach Hause entlassen oder weiter ärztlich versorgt. Für diesen Ablauf gibt es im Sekretariat einen Laufzettel, der wie eine Entschuldigung behandelt und der Schule unterschrieben wieder vorgelegt wird. Entsteht die Erkrankung oder Verletzung während der Pause, muss entweder die Lehrperson unterrichtet werden, die vor oder die nach der Pause unterrichtet. Diese Lehrerin bzw. dieser Lehrer vermerkt die Entlassung im Tagebuch.

Beispiel: erkrankt ein Schüler am Montag, rufen die Erziehungsberechtigten morgens im Sekretariat an, lassen die Erkrankung durch Mitschüler ausrichten, schicken eine E-Mail oder gleich einen unterschriebenen Entschuldigungsbrief. Spätestens muss eines davon am Dienstag in der Schule eingetroffen sein. Wurde nicht spätestens am Dienstag schriftlich oder persönlich durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt, muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden und spätestens

Beurlaubung: Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Zuständig für die Entscheidung bei einer Unterrichtsstunde ist die Fachlehrerin / der Fachlehrer, bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer, bei mehr als zwei Tagen der Schulleiter. Grenzt ein zu beurlaubender Tag an Ferien, trifft immer der Schulleiter die Entscheidung über die Beurlaubung. Dafür ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag an den Schulleiter zu stellen. Eine Verlängerung der Ferien auf Grund einer Urlaubsreise ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Unentschuldigtes Fehlen: Liegt keine fristgerechte Entschuldigung oder Beurlaubung und auch kein Attest vor, gilt die Abwesenheit vom Unterricht als unentschuldigtes Fehlen. Dann treten im Lauf eines Schuljahres folgende Maßnahmen in Kraft:

- Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten nach dem ersten unentschuldigten Fehlen
- 1 Stunde Nachsitzen nach dem 2. unentschuldigten Fehlen
- 2 Stunden Nachsitzen nach dem 3. unentschuldigten Fehlen
- Weitere Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz

Sportunterricht bei Verletzungen und Erkrankungen: Schülerinnen und Schüler, die krankheits- oder verletzungsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen können, jedoch den übrigen Unterricht besuchen, sind im Sportunterricht anwesend und tragen Sportkleidung, beteiligen sich aber nicht an den sportlichen Aktivitäten. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern ist notwendig.

Nach Rücksprache der Eltern mit dem Sportlehrer kann in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

3. Ganztagsangebote

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler verbindlich, an einem Angebot der Ganztagschule teilzunehmen, besteht Teilnahmepflicht und die Regeln für Unterrichtsversäumnisse gelten entsprechend.

am Freitag in der Schule eintreffen.

Auch vereinbarte Arzttermine bedürfen, wenn sie während der Unterrichtszeit stattfinden müssen, einer vorherigen Beurlaubung vom Unterricht.

Eine unzulässige Verlängerung der Ferien kann von der Stadt Stuttgart mit einem Bußgeld belegt werden

Verwarnung durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. die Oberstufenberaterin / den Oberstufenberater

Zwei Stunden Arrest durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. die Oberstufenberaterin / den Oberstufenberater, bis vier Stunden Arrest durch den Schulleiter

Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Tagen durch den Schulleiter

Längerfristiger Ausschluss durch den Schulleiter

Weitere Maßnahmen durch den Schulleiter

Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

Wir haben Regeln für den Umgang miteinander und mit dem Schulgebäude

4. Verhalten im Schulbereich

Schulgelände: Das Schulgelände umfasst den Eingangsbereich und den Parkplatz entlang der Remstalstraße sowie das gesamte umzäunte Gelände mit Schulgebäude, Pausenhof, Sporthalle, Sportanlage im Freigelände und die Wiese nördlich des Schulgebäudes.

Öffnung: Das Schulhaus wird spätestens um 7:30 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn steht ab 7:30 Uhr die Aula zum Aufenthalt zur Verfügung (Aufsicht erst kurz vor Unterrichtsbeginn).

Schülerinnen und Schüler, die erst zur 2. oder 3. Stunde Unterricht haben, halten sich, wenn Sie vor dem Unterricht in der Schule sind, in der 1. und ggf. 2. Stunde in der Aula oder auf den Bänken im Zwischengeschoss auf.

Mittagspause: Während der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, in der Cafeteria, der Aula oder im Pausenbereich auf.

Die Benutzung des Sportplatzes in Pausen und Hohlstunden erfolgt auf eigene Gefahr.

Parkplatz: Auf dem Parkplatz darf nur parken, wer eine Berechtigung erworben hat. Ausgenommen davon sind Cafeteria-Eltern im Dienst, Kooperationschülerinnen und -schüler und Gäste der Schule.

Fahrräder, Kickboards und andere Fahrgeräte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden, sondern werden ausschließlich an den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen rechts und links vom Haupteingang abgestellt.

Verhaltensregeln: Den Weisungen aller Lehrerinnen und Lehrer (auch der Eichendorffschule) sowie der Hausmeister und Verwaltungsangestellten ist Folge zu leisten. Grundsätzlich gelten folgende Regeln zur Verhütung von Unfällen:

- Ball- und Bewegungsspiele können im Freibereich der Schule gemacht werden, sind aber im Schulgebäude verboten.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist es verboten, mit Skateboards, Kickboards oder Inlinern zu fahren.
- Rutschen auf den Treppengeländern ist verboten.
- Schneeballwerfen ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.

Mitbringen von Gegenständen:

- Das Mitbringen von Gegenständen der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Die Schülerinnen und Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes

Der Parkplatz der Schule ist Eigentum der Stadt Stuttgart, die ihn zur Zeit kostenpflichtig an eine Benutzergruppe vermietet hat. Wer dort parkt, muss deshalb dieser Benutzergruppe beitreten und den entsprechenden Beitrag bezahlen. Formulare für die Parkplatzmiete sind im Sekretariat erhältlich.

Messer können als Waffen eingesetzt werden und sind deshalb verboten. Das gilt auch für Taschenmesser.

Behältnis ablegen.

- Dieses Behältnis wird in der Sporthalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schülerinnen und Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
- Die Schülerinnen und Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrerinnen und Lehrer übernehmen dafür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

- **Gefährliche Gegenstände:** Gefährliche Gegenstände, z.B. Messer, Waffen oder Feuerwerkskörper, dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden. Werden solche Gegenstände mitgeführt, werden sie von der Schulleitung in Verwahrung genommen, die Erziehungsberechtigten werden verständigt und ggf. werden weitere Maßnahmen in die Wege geleitet.

Die Regelungen zum Mitbringen und der Verwahrung von Gegenständen gelten für alle Klassenstufen.

5. Klassenzimmer und Fachräume

Zum Unterrichtsbeginn warten die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder, wenn er verschlossen ist, davor.

Fachräume und Sporträume dürfen nur im Beisein einer Fachaufsicht betreten werden.

Wenn 10 Minuten nach dem eigentlichen Unterrichtsbeginn die Lehrerin oder der Lehrer noch nicht da ist, muss sich die Klassensprecherin / der Klassensprecher unverzüglich im Sekretariat erkundigen.

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler: Die Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und die schonende Behandlung der Einrichtung verantwortlich. Dies gilt auch für Fachräume, Flure und weitere Aufenthaltsbereiche.

Aufgaben der Lehrpersonen: Jede Lehrerin / jeder Lehrer dokumentiert im Tagebuch die einzelne Stunde, die Hausaufgaben, abwesende bzw. wieder anwesende Schülerinnen und Schüler und ggf. besondere Vorkommnisse.

Nach dem Unterricht kontrolliert jede Lehrperson, dass der Raum grob gesäubert ist und nach der letzten Stunde außerdem, dass alle Fenster geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und gemäß der Vereinbarung mit dem Reinigungspersonal aufgestuhlt ist. Aus Sicherheitsgründen werden die Klassenzimmer immer verschlossen, wenn dort kein Unterricht stattfindet.

6. Studienbibliothek

Die Bibliothek steht Schülerinnen und Schülern als (Still-) Arbeitsraum zur Verfügung. Zugangsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten im Sekretariat für die Öffnung der Bibliothekstür einen Zugangscode, der geheim gehalten werden muss, um unberechtigten Zugang zu verhindern.

7. Internetcafé

Aufgabe des Reinigungspersonals ist das Saugen und Wischen, nicht aber das Auflesen groben Mülls oder das Aufstuhlen, um Saugen zu können. Die Zeit für die Reinigungsarbeiten ist knapp bemessen.

Für die Nutzung des Internetcafés gilt folgende Benutzerordnung:

Mit dem Betreten des Raumes erkenne ich folgende Regeln an:

- Ich trage mich leserlich in die Benutzerliste ein (Name, Klasse, Uhrzeit).
- Ich führe einen Ausweis mit (z. B. den Schülerschein).
- Ich trinke und esse nicht.
- An einem Computer arbeiten höchstens zwei Personen.
- Ich verhalte mich ruhig, damit die anderen Nutzer ungestört arbeiten können.
- Ich verändere nichts an den Geräten.
- Ich rufe keine Seiten mit sexuellem, gewalttätigem oder rechtsradikalem Inhalt auf.
- Ich rufe keine Spielprogramme auf.
- Ich speichere keine urheberrechtlich geschützten Daten.
- Ich verlasse den Raum in aufgeräumtem und sauberem Zustand.
- Ich notiere beim Verlassen des Raumes die Uhrzeit in der Benutzerliste.
- Wenn nach mir mein Rechner nicht mehr benutzt wird, fahre ich ihn herunter.
- Wenn nach mir niemand mehr im Raum ist, fahre ich meinen Rechner herunter, schließe die Fenster und lösche das Licht.

Verstoße ich gegen die Regeln, wird ein Raumverbot ausgesprochen.

Bei massiven oder wiederholten Verstößen kann der Internet-Zugang für alle gesperrt werden.

8. Cafeteria

Benutzer der Cafeteria müssen sich rücksichtsvoll verhalten. Essen darf nur dann in der Aula eingenommen werden, wenn alle Plätze in der Cafeteria belegt sind; gebrauchtes Geschirr muss sofort zurückgebracht werden. Den Anweisungen des Cafeteria-Personals ist Folge zu leisten. Weiteres regelt die Satzung der Cafeteria.

9. Pausenordnung

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Pause von 09:25 bis 09:45 außerhalb der Klassenzimmer und Fachräume auf, die von den Lehrkräften verschlossen werden, außerhalb des ersten und des zweiten Stockwerks und der Treppenaufgänge und außerhalb der mit Türen abgetrennten Flure zu den Fachräumen.

Als Pausenbereich dienen der Bereich zwischen Schulgebäude und Sporthalle, der Sportplatz und die Aula.

In der Pause von 11:15 bis 11:30 Uhr halten sich die Schülerinnen und Schüler außerhalb der Klassenzimmer und Fachräume auf, die von den Lehrkräften verschlossen werden und außerhalb der mit Türen abgetrennten Flure zu den Fachräumen.

Parkplatz und Eingangsbereich gehören nicht zum allgemeinen Pausenbereich. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich in den Pausen und Hohlstunden auch in dem

Bereich vor dem Schulhaus aufhalten.

Der Pausenhof der Eichendorffschule steht bis 14:00 Uhr nur den Grundschülerinnen und Grundschulern zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums dürfen Spielgeräte, die dort installiert sind, erst nachmittags benutzen.

Auch in den Pausen des Vor- und Nachmittags und während der Hohlstunden bleiben die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 auf dem Schulgelände. An Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler Nachmittagsunterricht haben, halten sie sich, wenn sie unter 16 sind, in der Mittagspause auf dem Schulgelände auf, es sei denn, sie gehen in der Mittagspause nach Hause oder es liegt der Schule eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, dass die Schülerin / der Schüler das Schulgelände in der Mittagspause verlassen darf. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 können außerhalb ihrer Unterrichtsstunden das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen, dies gilt dann nicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler der Kursstufe, wenn die Erziehungsberechtigten dem schriftlich widersprochen haben.

Der Pausenhof der Eichendorffschule ist der Bereich neben der Sporthalle. Er darf durchquert werden, um zum Sportplatz zu gelangen. Dabei muss auf die Grundschüler Rücksicht genommen werden.

Wir haben Regeln für das Verhalten in besonderen Situationen

10. Handys und andere elektronische Übertragungsgeräte

Auf dem Schulgelände des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums ist die Benutzung von Handys, Gameboys und ähnlichen elektrodigitalen Spielzeugen, MP3-Playern, Discmen / Walkmen für Schülerinnen und Schüler untersagt. (Der Kursstufenraum, der ausschließlich von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2 benutzt werden darf, ist von dieser Regelung ausgenommen.)

Handys und andere elektronische Übertragungsgeräte müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Bei Klassenarbeiten und Klausuren werden sie am Lehrertisch abgelegt. Das Mitführen solcher Geräte kann sonst als Täuschungsversuch gewertet werden. (Für die Abiturprüfung gelten besondere Bestimmungen.)

Mit Ausnahme der Mittagspause dürfen diese Geräte auch in Pausen nicht aus Taschen oder Schließfächern geholt werden.

Schülern, die unerlaubt elektronische Geräte auf dem Schulgelände benutzen, werden diese Geräte abgenommen, im Sekretariat hinterlegt und müssen dort von einem Erziehungsberechtigten des Schülers abgeholt werden.

Eine Ausnahme machen mobile Datenträger, sofern ihre Benutzung im Unterricht erforderlich und von einer Lehrkraft genehmigt worden ist. Für die Benutzung des Handys in Notfällen ist ebenfalls die Genehmigung einer Lehrkraft einzuholen.

11. Rauchen

Das Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium ist nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz eine rauchfreie Schule. Nach § 2 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) ist das Rauchen in Schulgebäuden, auf Schulgeländen sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

Handys müssen vor Beginn des Unterrichts ausgeschaltet werden, eine Stummschaltung genügt nicht.

(Näheres regelt eine Anlage zur Hausordnung)

12. Alkohol

Alkohol ist an der Schule nicht erlaubt. Für Veranstaltungen kann durch den Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung für den Ausschank von Alkohol erteilt werden.

Diese Ausnahme wird nur für Bier- und weinhaltige Getränke erteilt, nicht für Branntwein und branntweinhaltige Getränke, also auch nicht für sog. Alkopops. Auch bei Veranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung darf Alkohol nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes ausgegeben werden. (D.h.: Alkohol darf an unter 14-Jährige grundsätzlich nicht abgegeben werden; an 14- bis 16-Jährige nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person, an über 16-Jährige kein Branntwein od. branntweinhalt. Getränk)

13. Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankungen

Jeder Unfall und jede akute Erkrankung müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Von dort aus werden weitere Maßnahmen veranlasst, ggf. wird der Sanitätsdienst informiert. Wenn das Sekretariat und auch das Rektorat nicht besetzt sind, wird der diensthabende Hausmeister informiert.

Die Handynummer des Hausmeisters befindet sich an seinem Dienstzimmer.

14. Verhalten bei Alarm

Im Schulgebäude hängen Hinweisschilder, die den Fluchtweg kennzeichnen. Das Alarmsignal für das Verlassen des Schulgebäudes ist ein Dauerklingelton von 1 Minute.

Wir haben Schülerdienste

15. Schülerdienste

Für einzelne Bereiche, die die Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Gelände gewährleisten, sind Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Schülerdiensten organisiert.

Folgende Dienste betreffen alle Schülerinnen und Schüler:

- Cafeteria-Dienst
- Reinigungsdienste
- Ordnungsdienst für den Kursstufenraum und die Oberstufenarbeitsplätze (für alle Oberstufenschüler)

Weitere Dienste sind:

- Tagebuchordner
- Klassenordner
- Sanitätsdienst

Stand: 18.11.2011

Diese Hausordnung ersetzt nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 22.05.2006 und der Schulkonferenz vom 20.07.2006 die Passagen aus den „Leitlinien für das Schulleben am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium“ vom 15.07.2002, in denen Bereiche der Hausordnung geregelt sind und beinhaltet alle seitdem von der GLK beschlossenen und der Schulkonferenz bestätigten Änderungen.

Anlage zur Hausordnung

Rauchen in der Schule und unerlaubtes Verlassen der Schule während der Pausen am Vormittag

Das Elly ist eine rauchfreie Schule.

Wird gegen diese Regelung verstoßen, d.h.

- eine Schülerin/ ein Schüler raucht auf dem Schulgelände oder
- eine Schülerin/ ein Schüler der Klasse 5-10 verlässt das Schulgelände unerlaubt und raucht,

wird folgendermaßen damit umgegangen:

Der Aufsicht führende Lehrer/ die Aufsicht führende Lehrerin begleitet die Schülerin/ den Schüler zum Schulleiter.

1. Erster Regelverstoß: Die Schülerin/ der Schüler wird in eine Raucherakte eingetragen und führt ein Gespräch mit dem Schulleiter. Die Raucherakte wird beim Schulleiter geführt. Die Eltern werden schriftlich informiert. Der von den Eltern unterschriebene Brief wird ebenfalls in die Raucherakte abgeheftet.
2. Zweiter Regelverstoß: Die Eltern werden schriftlich über den zweiten Vorfall informiert. Der von den Eltern unterschriebene Brief wird in die Raucherakte abgeheftet. Die Schülerin/ der Schüler erhält eine Stunde Arrest oder leistet unter Aufsicht eine gemeinnützige Arbeit.
3. Weitere Regelverstöße: Der Schulleiter verhängt weitere Maßnahmen nach §90. Die Eltern werden jeweils unterrichtet bzw. gehört. Die Maßnahmen und Gespräche werden in der Raucherakte dokumentiert.

Bei Rauchen außerhalb des Aufsichtsbereichs der Schule (Schulweg, während der Mittagspause mit Erlaubnis, minderjährige Schülerinnen und Schüler der Kursstufe) werden die Eltern informiert.

Verlässt eine Schülerin/ ein Schüler während der Pausen am Vormittag unerlaubt das Schulgelände, gelten die Maßnahmen 1. – 3. entsprechend.

(Beschlissen von der Gesamtlehrerkonferenz am 15.09.2005, nach der Einführung der rauchfreien Schule geändert am 12.12.2007, weitere Änderung am 05.09.2008 und am 09.09.2011)